OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553220/13/SE**

Datum: **Linz, 10. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 17. Februar 2025, GZ: BHBRN-2024-94341/13-KEK, betreffend Abweisung des Antrages auf naturschutzrechtliche Bewilligung für die Rodung einer Busch- und Gehölzgruppe nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 5 Z 14 iVm § 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 für die Rodung einer Busch- und Gehölzgruppe auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__, Gemeinde Lochen am See, in der 500 m Uferschutzzone des D__ unter Vorschreibung nachstehender Auflagen erteilt:

1. **Entlang der Grundstücksgrenze zur Straße sind heimische standortgerechte Pflanzen wie z.B. Roter Hartriegel, Vogelkirsche, Haselnuss, (Schwarzer) Hollunder, Wildrosen, Weißdorn, etc. in einem Abstand von maximal 1,5 m, zweireihig und versetzt zu pflanzen.**
2. **Im Heckenzug darf eine Lücke von maximal 4,5 m offengehalten werden.**
3. **Die Pflanzung ist bis spätestens 30. November 2025 durchzuführen.**

II. Die beschwerdeführende Partei hat Abgaben in der Höhe von 43 Euro und Kommissionsgebühren in der Höhe von 44 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (kurz: belangte Behörde) vom 17. Februar 2025, GZ: BHBRN-2024-94341/13-KEK, wurde der Antrag vom 6. März 2024 von A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) betreffend Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Rodung einer Busch- und Gehölzgruppe auf Grundstück Nr. bbb, KG C__, Gemeinde Lochen, abgewiesen.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und eines Ortsaugenscheins, die Einvernahme eines Zeugen, die Beiziehung eines unabhängigen gerichtlich beeideten Sachverständigen und die Behebung des Bescheides.

Der Beschwerdeführer brachte zusammengefasst vor, dass die komplette Entfernung der Sträucher schon 2017 bewilligt worden sei. Die aktuell entfernten Sträucher seien aufgrund von Nichtbenützung der Wiese wieder angewachsen. Das gesamte Gebiet diene Erholungszwecken und der Freizeitnutzung. Eine entsprechende Widmung liege vor. Das örtliche Landschaftsbild sei nicht gestört und die Nutzung als Badewiese liege im öffentlichen Interesse.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 9. April 2025, eingelangt am 10. April 2025, die Beschwerde mit dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zog einen naturschutzfachlichen Sachverständigen bei, der das Gutachten vom 12. Juni 2025 erstellte, das allen Parteien zur Kenntnis gebracht wurde.

I.5. Eine mündliche Verhandlung wurde am 1. September 2025 durchgeführt. Es waren der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz anwesend.

I.6. Der Oö. Umweltanwaltschaft wurden der angefochtene Bescheid, die Beschwerde, das naturschutzfachliche Gutachten und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt.
In ihrer Stellungnahme beantragte sie die Abweisung der Beschwerde, insbesondere, weil es sich um eine Grünfläche mit der bestimmungsgemäßen Nutzung für die Land- und Forstwirtschaft handelt.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes Nr. bbb, KG C__, Gemeinde Lochen am See, welches als Grünland mit der Nutzungsart „Freizeitfläche" gewidmet ist.

Das Grundstück befindet sich am Nordufer des E__, dem F-Straße, unmittelbar südwestlich des Hüttendorfes Rackersing. Der Mattsee ist der östlichste der drei Trumer Seen im G-Straße. Entlang des betroffenen Grundstücks sowie der angrenzenden Parzellen erstreckt sich ein mehrere Meter breites Uferbegleitgehölz, welches die Sicht auf das betroffene Grundstück von der Seeseite bedeckt.

Das Grundstück selbst besteht aus einer Wiese welche durch einreihige Hainbuchenhecken, mit einer Höhe von 0,8 m - 1,3 m, in ca. 40 m² bis 75 m² große Teilflächen parzelliert ist, wodurch die Fläche in annähernd rechteckige Teilflächen unterteilt ist, welche zueinander durch die niedrigen Gehölzstreifen abgegrenzt sind. Die einzelnen, derart zueinander abgegrenzten Parzellen sind mit Schildern durchnummeriert und mit „H__" sowie einer fortlaufenden Nummerierung beschriftet.

Westlich grenzt das betroffene Grundstück an die Grundstücke Nr.ccc und Nr. eee, KG C__, an, die mit hohen Buchen bestockt und durch eine etwa 1,5 m hohe Hecke abgegrenzt sind.

Östlich schließt sich Grundstück Nr. ddd, KG C__, an, das augenscheinlich als Badewiese genutzt wird. Es ist durch schmale Heckenparzellierungen gegliedert, die denen des verfahrensgegenständlichen Grundstücks ähneln, und wird ebenfalls durch eine solche Hecke vom betroffenen Grundstück getrennt. Eine Abgrenzung zum Zufahrtsweg ist nicht vorhanden, daher ist volle Einsicht von diesem gegeben.

Ca. 160 m nördlich befindet sich die Gemeindestraße Rackersing, von welcher die beidseits durch Wiesen flankierte Zufahrt hangabwärts zum betroffenen Grundstück sowie zum Hüttendorf Rackersing führt.

Die Gemeindestraße stellt eine Verbindung zwischen der Ortschaft Rackersing, welche sich ca. 300 m nordöstlich (Luftlinie) des gegenständlichen Grundstücks befindet, und der ca. 500 m nordwestlich gelegenen Ortschaft Stein her. Südlich von Stein schließt unmittelbar ein Campingplatz an.

Das lokale Landschaftsbild in Richtung See ist östlich des betroffenen Grundstücks durch Gehölzgruppen aus mittelgroßen Bäumen und niedrigen Sträuchern geprägt. Hinzu kommen zum Teil geometrisch geschnittene und niederwüchsig gehaltene Hecken, die zur Parzellierung des Hüttendorfes Rackersing beitragen. Weiter östlich sind die Dächer der Hütten ersichtlich. Westlich des verfahrensgegenständlichen Grundstücks dominieren markante in Erscheinung tretende hohe Buchen, begleitet von einem dahinterliegenden Ufergehölz sowie weitgehend intakten, naturnahen Uferlinien, den lokalen Landschaftscharakter. An die Kulisse grenzt unmittelbar die ausgedehnte Wasserfläche des E__ an. Am gegenüberliegenden Ufer erstreckt sich nahezu durchgehend ein Ufergehölz, dem weiter landeinwärts Wälder oder Wiesen folgen – durchsetzt mit einzelnen Gehöften und bäuerlichen Dörfern.

Das Gebiet rund um das betroffene Grundstück am See zeichnet sich durch nahezu durchgängige Ufergehölze sowie Reste naturnaher Hecken aus und vermittelt – mit dem See im Hintergrund – eine gewisse Naturnähe innerhalb der Kulturlandschaft. Diese Prägung wird jedoch durch die intensive Freizeitnutzung und den dafür errichteten Einrichtungen und bereits erfolgten landschaftsgestaltender Maßnahmen, insbesondere durch die Hüttendörfer und Campingplätze sowie durch Freizeitaktivitäten und Badestege konterkariert, sodass hier auf engem Raum im gegenständlichen Abschnitt des Ufers des E__ eine bislang auch optisch deutlich nachvollziehbare Abgrenzung zwischen anthropogen touristisch genutzten und dementsprechend adaptierten Flächen und noch weitgehend naturnah belassenen Flächen existiert.

II.2.2. Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich) legen für diese Raumeinheit u.a. fest (projektrelevanter Auszug):

- Sicherung und Steuerung einer landschafts- und funktionsgerechten Bebauung am Ufer und in den seenahen Bereichen
  - Gefährdung: Einzelne zumeist bauliche Maßnahmen, die eine dauerhafte, maßgebliche negative Änderung des Erscheinungsbildes der Landschaft zur Folge haben. Langfristige, „schleichende" Entwicklungen, die sich erst nach einem längeren Zeitraum zu erkennbaren Änderungen aufsummieren

- Sicherung eines hohen Anteiles von Elementen der Kulturlandschaft (Obstbäume, Einzelbäume, Hecken, Kapellen, Bildstöcke und dergleichen)
  - Gefährdung: Weitere Rodung von Hecken, Feldgehölzen und Obstbaumbeständen

II.2.3. Ein wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts am betroffenen Grundstück ist die vorhandene Vegetation, insbesondere Busch- und Gehölzgruppen. Diese landschaftsprägenden Gehölzbestände basieren existenziell auf den stand-

ortscharakteristisch, natürlich vorherrschenden Standortsfaktoren und konnte sich hier im Zuge einer weitestgehend natürlich ablaufenden Standortssukzession entwickeln. In standortgerechter Zusammensetzung bilden sie einen bedeutenden Lebensraum sowie Rückzugs-, Brut- und Nahrungsstätte für zahlreiche heimische Vogelarten, Insekten und auch Säugetiere. Da die ursprüngliche Artenzusammensetzung der Gehölzstrukturen im Bereich der gerodeten Teilfläche auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück infolge bereits durchgeführter Rodungsmaßnahmen nicht mehr unmittelbar und exakt dokumentierbar ist, ist die auf den benachbarten Grundstücken vorhandene, zumindest in Teilbereichen in naturnahem Zustand befindliche Vegetation als geeigneter Vergleichsmaßstab heranzuziehen.

Im Zuge des Lokalaugenscheins am 10. Juni 2025 wurden Roter Hartriegel, Walnuss, Vogelkirsche, Rotbuche, Haselnuss, Birken, Schwarzerle und Stieleichen festgestellt.

Anhand dem Vergleich historischer Orthofotos aus den Jahren 2017 und 2023 konnte eine Reduktion der Busch- und Gehölzgruppen auf dem Grundstück um rund 540 m² überdeckter Fläche (ausgedehntes Kronendach) festgestellt werden. Zumindest in den Jahren 2018 und 2019 war wieder eine Bestockung in einem mit dem Zustand vor der Rodung im Jahr 2017 vergleichbaren Umfang vorhanden.

Durch die vorgenommene Maßnahme wurde das Beziehungs- und Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Umweltfaktoren erheblich verändert und in wesentlichem Ausmaß gestört. Die Rodung der Busch- und Gehölzgruppen führte zu grundlegenden Änderungen der Standortbedingungen, insbesondere durch erhöhte Lichteinstrahlung und verringerte Beschattung. Dies hat Auswirkungen auf das Kleinklima, insbesondere auf Luftfeuchtigkeit und Temperatur sowohl an der Oberfläche als auch im Boden.

In der Folge führen diese anthropogen bedingten Veränderungen der Standortbedingungen zu einer Beeinflussung der natürlichen Wechselwirkungen zwischen Organismen, wie z. I__, Symbiose, Räuber-Beute-Beziehungen und Parasitismus. Dadurch verändert sich die Zusammensetzung der Organismengemeinschaft auf der Fläche und im Boden, was eine erhebliche Beeinträchtigung des ursprünglichen Naturhaushaltes zur Folge hat.

Die ausgeführte Pflanzung von 300 Hainbuchen können die naturräumlichen Funktionen der durch die Rodung entfernten Gehölzstrukturen nicht adäquat ersetzen. Einerseits fehlt es den Neupflanzungen an Diversität in der Artenzusammensetzung, was zur Folge hat, dass sie nicht dieselbe Vielzahl an Lebensräumen sowie Brut- und Nahrungsstätten bereitstellen können – insbesondere aufgrund der fehlenden Vielfalt an Blüten, Pollen, Früchten und Samen, die für zahlreiche heimische Vogelarten, Insekten sowie Kleinsäuger von ökologischer

Bedeutung sind. Andererseits ist realistisch davon auszugehen, dass die im Zuge der Flächenparzellierung gesetzten Hainbuchenpflanzungen regelmäßig zurückgeschnitten werden. Dadurch wird ihr natürliches Wachstum stark eingeschränkt, was eine Entwicklung zu standorttypischen Gehölzstrukturen verhindert. Infolgedessen fehlt es sowohl gegenwärtig als auch in Bezug auf die zu erwartende langfristige Sukzession an typischen Merkmalen eines naturnahen Gehölzbestandes – insbesondere an einer differenzierten Altersstruktur sowie an der Entwicklung einer standortscharakteristischen Kraut- und Strauchschicht im Unterwuchs.

Die ökologischen Funktionen, die durch einen naturnah aufgebauten Gehölzbestand – wie er vormals auf der gegenständlichen Fläche vorhanden war – erfüllt wurden, können durch die zeilenartige Anordnung und die funktionale Ausrichtung der Hainbuchenpflanzungen als Parzellierungsbegrenzung nicht erreicht werden.

Die Rodung am betroffenen Grundstück hat zu einer Beeinträchtigung bzw. substanziellen Veränderung und Schädigung des Beziehungs- und Wirkungsgefüges zwischen biotischen und abiotischen Umweltfaktoren geführt. Eine derartige Entwicklung widerspricht in deutlicher Weise dem öffentlichen Interesse am Erhalt naturnaher Strukturen und beeinträchtigt das besonders geschützte, weitgehend ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushalts, insbesondere den Ablauf natürlicher Entwicklungsprozesse.

II.2.4. Die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von standortspezifischen Pflanzen-, Pilz- und Tierarten im Bereich der gerodeten Busch- und Gehölzgruppen am betroffenen Grundstück wurden lokal betrachtet maßgeblich verändert und aufgrund der damit verbundenen anthropogenen Umgestaltung naturnaher Lebensräume auch geschädigt. Durch die Rodung der Busch- und Gehölzgruppen wurde die Lebensraumgrundlage für zahlreiche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten zerstört, die in wesentlichem Maße auf den zuvor vorhandenen Gehölzabschnitt und dessen ökologischen Funktionen angewiesen waren. Zwar können angrenzende oder nahe gelegene, noch bestehende Gehölzstrukturen gewisse Lebensraumfunktionen teilweise aufrechterhalten, jedoch wird durch die Rodung das flächige Habitatangebot – das bereits durch benachbarte anthropogene Nutzungen erheblich eingeschränkt ist – weiter und dauerhaft reduziert. Dadurch ist von einem zusätzlichen Flächenverlust des betroffenen Lebensraumtyps im betreffenden Landschaftsraum auszugehen.

Solche Busch- und Gehölzgruppen dienen als Teilbereiche von Wanderkorridoren sowie als Lebensraum, Rückzugs-, Brut- und Nahrungsstätte für zahlreiche Arten innerhalb der Kulturlandschaft. Auch wenn lokal vorhandene Gehölzgruppen und Uferbegleitgehölze des Mattsees mit standorttypischen Bewuchs teilweise trotz der hier thematisierten Rodung vorhanden und intakt bleiben, führt diese Rodung zu einer flächigen Reduktion der regional vorkommenden Gehölze, die zudem mit

einer anthropogen verstärkten Nutzung als Badewiese einhergehen, welche die ökologische Funktion durch diese Störung weiter beeinträchtigt. Dadurch werden die Grundlagen der bislang dort etablierten Lebensgemeinschaft maßgeblich verändert und es kommt zu einer Schädigung derselben.

Bei der grundlegenden ökologisch-fachlich basierten Beurteilung einer lokal verursachten Beeinträchtigung, Veränderung bzw. insbesondere Schädigung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten ist es nicht von vordringlicher Relevanz, welche Arten konkret betroffen sind, da hier vordringlich die Veränderung bzw. Umgestaltung von deren lokalen Lebensraumbedingung im Vordergrund der Betrachtung steht. Werden solche für die Existenz der Arten am jeweiligen Standort primär relevanten Grundlagen maßgeblich geschädigt oder gar gänzlich vernichtet, so wirkt sich dies grundsätzlich auf jede hier ansässige oder diesen Lebensraum nutzende Art und deren Biozönose negativ aus, gleichgültig ob es sich dabei um Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten handelt.

Die 300 gesetzten Hainbuchen können aufgrund ihrer geringen Diversität, der veränderten Einflüsse auf die Standortbedingungen sowie der damit verbundenen Nutzung und dem regelmäßigen Rückschnitt, die Schädigung der Lebensgrundlagen standortspezifischer Pflanzen-, Pilz- und Tiergemeinschaften nicht kompensieren.

II.2.5. Das betroffene Grundstück liegt etwa 40 m südlich vom Ende der Gemeindestraße Rackersing an der Privatstraße „F-Straße". Diese wird von Besuchern und Gästen des Hüttendorfes Rackersing genutzt und diente bis Jänner diesen Jahres auch als Teilstück des Mattsee-Rundwegs. Aktuell führt der Wanderweg nicht unmittelbar am Grundstück vorbei (Umleitung).

Das J__ weist einen hohen Erholungswert auf. Dieser ergibt sich durch das nahegelegene Hüttendorf, mehrere in der Umgebung befindliche Stege (östlich in etwa 150 m und 200 m, westlich in etwa 180 m und 250 m Entfernung zum Grundstück) sowie Badezugänge zum See, die sich beidseitig in rund 50 m Entfernung befinden. Diese Einrichtungen sind auf Freizeitnutzung und Erholungszwecke ausgerichtet und werden erfahrungsgemäß regelmäßig von Erholungssuchenden frequentiert.

Das betroffene Grundstück ist von der nördlich angrenzenden Straßenseite gut einsehbar. Durch die erfolgte Rodung sowie die sichtbare Einteilung in Parzellen mittels Hainbuchenpflanzungen, inklusiver Beschriftung durch weiße Tafeln, ist ein anthropogener Eingriff deutlich erkennbar. Die Nutzung als Badewiese, einschließlich regelmäßiger Mahd und zu erwartenden Rückschnitt der K__, sowie die rechtwinklige, strukturierte Anordnung der Pflanzungen unterstreichen diesen Eindruck. Dadurch wird der landschaftliche Erholungswert beeinträchtigt, zumal das Grundstück vor der Rodung durch den Bestand heimischer Gehölze einen

naturnahen Eindruck vermittelte und dadurch einen höheren Erholungseffekt für Besucherinnen und Besucher ermöglichte. Gerade im Bereich von Seen kommt uferbegleitenden Gehölzbeständen – neben anderen standorttypischen Landschaftselementen – eine besondere landschaftsprägende und erholungsfördernde Bedeutung zu. Ihre Präsenz trägt wesentlich zur visuellen Qualität und zum Naturerleben bei. Naturnahe Landschaftsstrukturen ergänzen somit gezielt eingerichtete touristische Nutzungen und leisten einen eigenständigen Beitrag zur Erholungswirkung im betreffenden Landschaftsraum. Die gezielte Reduktion solcher Elemente – insbesondere von Gehölzbeständen – verändert die örtlichen Verhältnisse nachteilig und steht aus landschaftsschutzfachlicher Sicht der Aufrechterhaltung eines gesamtheitlich wirksamen landschaftlichen Erholungswertes entgegen, wobei die Beeinträchtigung nicht als wesentlich zu bewerten ist.

II.2.6. Von Seeseite ist die verfahrensgegenständliche Fläche nicht einsichtig und fügt sich aufgrund der vorhandenen Ufergehölze aus dieser Perspektive in das Landschaftsbild ein.

Entlang der Sichtachsen von der Gemeindestraße, die sich etwa 160 m nördlich der verfahrensgegenständlichen Fläche befindet, in Richtung Süden (See), ist die Fläche aufgrund fehlender Gehölzstrukturen straßenseitig gut einsichtig. Teile des Sichtfelds werden zwar durch einzelne Gehölze des nördlich angrenzenden Grundstücks teilweise verdeckt, dennoch bleibt die Fläche überwiegend sichtbar.
Der anthropogen geprägte Charakter der verfahrensgegenständlichen Fläche ist durch die symmetrisch gepflanzten Hainbuchen und die dadurch bewirkte Parzellierung deutlich wahrnehmbar. Dies verstärkt den Eindruck eines intensiv genutzten Freizeit- und Tourismusgebietes, der bereits durch die benachbarten Seegrundstücke geprägt ist. Mit Annäherung entlang der Zufahrtsstraße wird dieser Eindruck weiter bestätigt.

Der durch großteils durchgängige Ufergehölze und naturnahe Heckenreste geprägte naturnahe Charakter der Seeuferzone wird durch die anthropogen verursachte Überprägung der verfahrensgegenständlichen Fläche beeinträchtigt und stört somit das Landschaftsbild wesentlich.

II.2.7. Eine Minderung der gegebenen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Lebensgemeinschaften kann sich aus einer Hecke entlang der Straße in einem Pflanzverband von 1,5 m Abstand und zweireihig versetzt erreicht werden. Es müssen heimische standortgerechte Pflanzen verwendet werden, wie z.B. Roter Hartrigel, Vogelkirsche, Haselnuss, Schwarzer Hollunder, Hollunder, Wildrosen, Weißdorn, etc.

Beim Rückschnitt muss das Maß von 3,5 m Breite und 4 m Höhe beibehalten werden oder alternativ kann erstmalig nach 8 Jahren und anschließend im

6-jährigen Abstand ein Anteil von max. 25 % der bestockten Fläche auf Stock gesetzt werden. Es darf eine Lücke von 4,5 m im Heckenzug offengehalten werden.

II.3. Beweiswürdigung

Das eingeholte naturschutzfachliche Gutachten und die in der mündlichen Verhandlung erstellte Ergänzung sind, insbesondere aufgrund des detaillierten Befundes, schlüssig und nachvollziehbar, weshalb diese dieser Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idgF, lauten:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Landesgesetzes bedeutet
[…]
3. Eingriff: in ein geschütztes Gebiet oder Objekt: vorübergehende oder dauerhafte Maßnahme, die nicht unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder -objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken kann oder durch mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirkt; ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme selbst außerhalb des Schutzgebietes oder -objektes ihren Ausgang nimmt;
[…]
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
[…]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;
[…]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan

(§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
[…]
14. die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, […]

§ 9
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen

(1) An allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts (Seeuferschutzbereich) gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Seeuferschutzbereich nicht.
[…]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.
[…]"

III.2. Bewilligungspflicht

Das betroffene Grundstück ist als Grünland gewidmet und befindet sich im Seeuferschutzbereich. Das beantragte Vorhaben (Rodung einer Busch- und Gehölzgruppe unterliegt gemäß § 9 Abs. 1 iVm 5 Z 14 Oö. NSchG 2001 der Bewilligungspflicht.

III.3. Voraussetzungen

III.3.1. Gemäß § 14 Oö. NSchG 2001 sind die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Auswirkungen auf die naturschutzgesetzlich geschützten Rechtsgüter - im vorliegenden Fall somit die Auswirkungen der Rodung der gegen-

ständlichen Gehölzgruppe auf den Naturhaushalt, die Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, den Erholungswert der Landschaft sowie das Landschaftsbild, zu prüfen.

III.3.2. Das beantragte Vorhaben schädigt den Naturhaushalt sowie die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten erheblich und stört das Landschaftsbild in einem wesentlichen Ausmaß. Durch die Vorschreibung folgender Auflagen werden die Beeinträchtigungen und Störungen aber auf ein geringes Ausmaß beschränkt:

1. Entlang der Grundstücksgrenze zur Straße sind heimische standortgerechte Pflanzen wie z.B. Roter Hartriegel, Vogelkirsche, Haselnuss, (Schwarzer) Hollunder, Wildrosen, Weißdorn, etc. in einem Abstand von maximal 1,5 m Abstand, zweireihig und versetzt zu pflanzen.
2. Im Heckenzug darf eine Lücke von maximal 4,5 m offengehalten werden.
3. Die Pflanzung ist bis spätestens 30. November 2025 durchzuführen.

III.3.3. Wenn die Oö. Umweltanwaltschaft einwendet, dass es sich bei gegenständlicher Fläche um Grünland ohne Sonderwidmung handelt, so ist dem zu entgegnen, dass für diese Fläche, wie auch für die umliegenden Grundstücke als Nutzung „Freizeitfläche" eingetragen ist. Genau diese Nutzung ist auch beabsichtigt.

III.4. Der Beschwerde war daher stattzugeben und die Bewilligung für das Vorhaben war unter Vorschreibung der oben aufgezählten Auflagen zu erteilen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer